

WO IST DIE ERSTE ANLAUFSTELLE FÜR FLÜCHTLINGE UND WAS GESCHIEHT DORT?

Das Land Baden-Württemberg nimmt alle vom Bund zugewiesenen Asylbewerber zunächst in einer sogenannten Landeserstaufnahmestelle (kurz "LEA") auf. Derzeit befinden sich diese Stellen zum Beispiel in Karlsruhe, Meßstetten und Ellwangen. Weitere Standorte sind in Planung. Hier wird der Asylbewerber registriert und gesundheitlich untersucht. In der Nähe jeder LEA gibt es eine Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, wo Asylanträge entgegengenommen werden und die Anhörung der Asylbewerber durchgeführt wird. Nach spätestens 3 Monaten werden die Asylbewerber dann auf die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg in die sogenannte vorläufige Unterbringung verteilt.

WER IST NACH DER LEA FÜR DIE UNTERBRINGUNG DER FLÜCHTLINGE ZUSTÄNDIG UND WER KÜMMERT SICH UM SIE?

Die Zuständigkeit der Flüchtlingsunterbringung liegt beim Landkreis. Nach der Zuweisung der Landeserstaufnahmestelle in Karlsruhe, werden die Flüchtlinge an die Landkreise überwiesen. Der Verteilungsschlüssel basiert dabei auf der Bevölkerungszahl. 4,3 % der Flüchtlinge in Deutschland wurden in diesem Jahr an den Landkreis Böblingen überwiesen.

Der Landkreis hat in der vorläufigen Unterbringung bis zu zwei Jahre für die Unterbringung der Flüchtlinge zu sorgen. Die Städte und Gemeinden stellen dafür Grundstücke oder Häuser zur Verfügung. Derzeit befinden sich in Sindelfingen mehrere vorläufige Unterbringungen des Landkreises: Die Rappenbaumschule, die Nüssstraße, das Hotel Ritter, die Sporthallen der Gottlieb-Daimler-Schule I und II und die Sporthalle Eschenried. Das Hotel Panda in Darmsheim und das ehemalige Gebäude des DRK werden als weitere Standorte in Kürze belegt.

Bis Ende des Jahres sollen rund 900 Asylbewerber in den vorläufigen Unterbringungen des Landkreises in Sindelfingen sein. Die Sozialarbeit erfolgt durch den Landkreis, Sindelfingen unterstützt.

Die Kontaktdaten zu den Unterkünften finden Sie hier: http://www.sindelfingen.de/Fluechtlingspolitik

Nach spätestens zwei Jahren gibt der Landkreis die verbliebenen Flüchtlinge an die Gemeinden weiter. In dieser sogenannten Anschlussunterbringung leistet die Stadt Sindelfingen bereits seit Jahren ihren Beitrag zur Flüchtlingspolitik. Die Unterbringung erfolgt in städtischen Unterkünften und auch in angemietetem Privatwohnraum. Auch in Privatwohnungen werden die Flüchtlinge weiterhin durch die städtische Sozialarbeit betreut.





WIE WERDEN DIE FLÜCHTLINGE IN DER ANSCHLUSSUNTERBRINGUNG AUF DIE STÄDTE/GEMEINDEN VERTEILT?

Auf die Gemeinden werden die Flüchtlinge im Rahmen der Anschlussunterbringung mit Hilfe eines Bevölkerungsschlüssels verteilt, d.h. die Zahl der Flüchtlinge orientiert sich an der Zahl der Einwohner. Der Verteilungsschlüssel der Stadt Sindelfingen beträgt derzeit 16,6%. Kommunen, bei denen Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung des Landkreises angesiedelt sind, werden 10% der jeweiligen Plätze angerechnet, d.h. sie müssen in der Anschlussunterbringung weniger Personen aufnehmen.

WIE KÖNNEN ANLIEGER UND BÜRGER IHRE MEINUNG ZU DEM THEMA ÄUSSERN?

In Sindelfingen pflegen wir eine offene Informationspolitik. Im Vorfeld der Inbetriebnahme von Gemeinschafts- und Notunterkünften für Flüchtlinge laden wir Bürgerinnen und Bürger zu Nachbarschaftsinformationen ein. In Bürgerinformationen informieren wir außerdem über den allgemeinen Stand. Natürlich sind die Bürgerinnen und Bürger auch bei den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und dr Ortschaftsräte herzlich willkommen.

Gerne bleiben wir auch außerhalb dieser Veranstaltungen mit Ihnen im Gespräch. Ansprechpartnerin ist Simone Killinger, Projektleiterin Flüchtlingsarbeit, Telefon: 07031 94-598, Simone.killinger@sindelfingen.de Selbstverständlich können Sie sich auch jederzeit mit Ihren Fragen und Anliegen, über unsere Bürgerreferentin, an die Stadtverwaltung wenden (Christina Horvath, Tel. 07031 94-316, christina.horvath@sindelfingen.de). Zudem bieten wir regelmäßige Einwohnersprechstunden an, die Termine hierfür werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

WAS WIRD GEGEN DIE BEDENKEN UND ÄNGSTE DER BÜRGER/INNEN BEZÜGLICH DER GEPLANTEN MASSNAHMEN GETAN?

Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, Menschen in Not zu helfen. Als internationale Stadt ist uns eine Willkommenskultur eine Herzensangelegenheit und wir stellen uns gemeinsam mit der Bürgerschaft der Herausforderung der Flüchtlingsunterbringung. Die Bedenken und Ängste der Bürger/innen wurden und werden ernst genommen. Bevor ein neuer Standort entwickelt wird, informieren wir die betroffenen Anwohner in geeigneter Weise und bieten Informationsveranstaltungen an.

WIE WIRD ÜBER DEN STANDORT EINER FLÜCHTLINGSUNTERBRINGUNG ENTSCHIEDEN?

Die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung liegen in der Verantwortlichkeit des Landkreises. Die Rolle der Stadt hängt hier davon ab, ob es sich um Gebäude oder Grundstücke in städtischem Besitz handelt oder nicht. Handelt es sich um Gebäude oder Grundstücke die dem Landkreis gehören, oder mietet oder kauft er in eigener Zuständigkeit, so können Verwaltung und Gremien nur informell Einfluss nehmen.

Mietet oder kauft der Landkreis von der Stadt, so schlägt die Verwaltung den Gremien einen Standort vor, den sie dem Landkreis zur Verfügung stellen möchte. Die Gremien (Gemeinderat und bei Teilorten auch der Ortschaftsrat) können dann dem Vorschlag der Verwaltung zustimmen oder ihn ablehnen.

Die Anschlussunterbringung liegt in Verantwortung der Stadt. Hier prüft die Verwaltung intensiv ob ein Standort geeignet ist. Neben einer schnellen Verfügbarkeit ist es auch notwendig, dass die Wohnungsnutzung baurechtlich zulässig ist. Auch das soziale Umfeld spielt eine wichtige Rolle. Die Gremien werden frühzeitig eingebunden. Die Entscheidung für einen Standort erfolgt in diesem Fall durch Beschluss des Gemeinderats.



WAS BEDEUTET DIE UNTERBRINGUNG DER FLÜCHTLINGE LANGFRISTIG FÜR SINDELFINGEN UND DIE TEILORTE?

Sindelfingen ist eine internationale Stadt, in der Menschen mit vielen unterschiedlichen Kulturen und Religionen wertschätzend und respektvoll miteinander leben. Rund 50% aller Sindelfingerinnen und Sindelfinger haben einen Migrationshintergrund. Die kulturelle Vielfalt ist eine Bereicherung für unsere Gesellschaft. Das zeigt sich z.B. jedes Jahr aufs Neue beim Internationalen Straßenfest, das über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und beliebt ist. Im täglichen Umgang miteinander wächst das Verständnis für Gemeinsamkeiten und auch Unterschiede und es entstehen Freundschaften.

IST DER BAU VON WEITEREN FLÜCHTLINGSUNTERKÜNFTEN IN SINDELFINGEN GEPLANT?

Die Stadtverwaltung prüft derzeit verschiedenen Möglichkeiten, um weitere Kapazitäten für die Flüchtlingsunterbringung zu schaffen. Die ausgearbeiteten Vorschläge werden anschließend im Gemeinderat vorgestellt und ggf. beschlossen.

GIBT ES EINE WERTMINDERUNG DER UMLIEGENDEN HÄUSER BZW. GRUNDSTÜCKE? WERDEN DIE ANWOHNER FÜR EINE SOLCHE ENTSCHÄDIGT?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die Ansiedlung einer Flüchtlingsunterkunft keine wertmindernde Wirkung auf Grundstücke und Gebäude ausgeht. Einrichtungen dieser Art sind Bestandteil eines breiten Nutzungsmixes, der auch für andere Städte und Gemeinden charakteristisch ist. Das Zusammenleben in Städten und Gemeinden erfordert Toleranz und Kooperationsbereitschaft von allen Beteiligten. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen, dass nach entsprechender Vorbereitung und mit begleitenden Maßnahmen ein ruhiges, konstruktives Zusammenleben in den betroffenen Quartieren Einzug hält.

HABEN DIE FLÜCHTLINGE RECHTSANSPRÜCHE AUF KINDERGARTENPLÄTZE UND ERHÄLT MEIN KIND DESHALB DANN KEINEN PLATZ?

Nein, einen rechtlichen Anspruch haben die Familien zunächst nicht. Sobald sich ihr Aufenthaltsstatus ändert, ändert sich auch der Anspruch auf einen Kitaplatz. In diesem Fall haben wir ein großes Interesse an der Aufnahme der Kinder in unsere Kitas, um die Integration der Familien in die Sindelfinger Gesellschaft bestmöglich zu unterstützen. Grundsätzlich werden die Kinder von Flüchtlingen gegenüber anderen Kindern nicht bevorzugt behandelt.

GIBT ES AUFGRUND DER DER HOHEN FLÜCHTLINGSZAHLEN DANN EIGENTLICH NOCH GENUG KITA- UND SCHULPLÄTZE?

Im Bereich der KiTa's verfolgen wir das Konzept der Dezentralisierung. Vorgesehen ist, die Kinder auf mehrerer KiTa's zu verteilen. Mit diesem Konzept wollen wir verhindern, dass "Flüchtlings-Schwerpunkt-KiTa's" aufgebaut werden und gleichzeitig die gesellschaftspolitische Gesamtverantwortung auf möglichst vielen Schultern verteilen. Bislang gelingt dieses Vorgehen.

Hinsichtlich der Schulplätze im Rahmen von sogenannten "Internationalen Vorbereitungsklassen" ist das Staatliche Schulamt für die Einrichtung solcher Klassen zuständig. Erkenntnisse über Kapazitätsprobleme liegen uns nicht vor.



WAS WIRD FÜR DIE INTEGRATION DER FLÜCHTLINGE GETAN?

Der Landkreis leistet eine erfolgreiche Betreuung der Flüchtlinge in den vorläufigen Unterbringungen. Sobald die Asylbewerber im Rahmen der Anschlussunterbringung bei der Stadtverwaltung aufgenommen werden, werden sie auch hier intensiv betreut. Hierfür setzt die Stadt Sindelfingen Sozialarbeiter/innen ein, die in engem Kontakt zu allen Asylbewerbern stehen und sie in allen Lebenslagen unterstützen. Für Erwachsene werden z.B. Deutsch-Sprachkurse organisiert. Für Kinder und Jugendliche werden Kita-Plätze bzw. Schulplätze gesucht, um eine schnelle Integration zu ermöglichen. Auch die Vermittlung in privaten Wohnraum spielt für die Anschlussunterbringung eine wichtige Rolle.

Einen großen Beitrag leisten auch die Ehrenamtlichen. Örtliche Institutionen wie beispielsweise Kirchen, Vereine aber auch engagierte Bewohnerinnen und Bewohner der umgebenden Quartiere ergänzen das Angebot von Landkreis und Stadt. Mit ihrem Engagement zeigen sie Flüchtlingen, dass sie in Sindelfingen willkommen sind und helfen ihnen sich schnell zu integrieren und teilweise auch die Traumata besser zu verarbeiten, die sie in ihrer Vergangenheit – in Krieg, Verfolgung und Terror – erlebt haben. Wenn Sie sich auch engagieren möchten, erhalten Sie nähere Informationen bei Frau Simone Killinger, Projektstelle Flüchtlingsarbeit (07031 94-515, simone.killinger@sindelfingen.de).

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN EINEM FLÜCHTLING UND EINEM ASYLBEWERBER?

Als Flüchtling gilt nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, befindet. Gründe können ihre Religion, politische Überzeugung, Nationalität, Rasse, ihr Geschlecht oder ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein. Aufgrund der Angst vor Verfolgung kann oder möchte die Person den Schutz des Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen.

Als Asylbewerber bezeichnet man die Personen, die in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht haben, bereits einen Asylantrag gestellt haben und sich in einem laufenden Anerkennungsverfahren befinden. Ein anerkannter Asylbewerber wird als "Asylberechtigter" bezeichnet.

WAS IST EINE AUFENTHALTSGESTATTUNG?

Eine Aufenthaltsgestattung ist ein Aufenthaltstitel, den ein Flüchtling während des laufenden Asylverfahrens besitzt. In diesem Zeitraum ist also noch nicht entschieden, ob der Asylbewerber anerkannt ist und langfristig in Deutschland bleiben kann oder nicht.

WAS IST EINE DULDUNG?

Eine Duldung ist eine "vorübergehende Aussetzung der Abschiebung" von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie dient ausschließlich dazu, der Person zu bescheinigen, dass sie ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird. Eine Duldung wird in der Regel an Personen ausgehändigt, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aus verschiedenen Gründen vorerst nicht abgeschoben werden. Dies kann zum Beispiel bei Erkrankungen der Fall sein, die durch eine Abschiebung lebensbedrohliche Folgen haben könnten. Auch fehlende Identitätsnachweise (z.B. ein gültiger Pass) führen zur Erteilung einer Duldung.



WER ENTSCHEIDET ÜBER DIE ANERKENNUNG EINES ASYLGESUCHES?

Ob ein Asylantrag Erfolg hat und der Bewerber anerkannt wird, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz "BAMF"). Die Stadt Sindelfingen hat auf dieses Verfahren keinen Einfluss.

WIE LÄUFT DAS ASYLVERFAHREN AB?

1. Ankunft

Meldet sich ein Flüchtling bei der Grenzbehörde, verweist diese ihn an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung, wo er registriert und untergebracht wird. Sofern sich ein Flüchtling erst im Inland als Asylsuchender zu erkennen gibt, kann er sich an jede Behörde wenden, die ihn dann ebenfalls an die jeweilige Erstaufnahmeeinrichtung vermittelt.

2. Antragstellung

In unmittelbarer Nähe einer Erstaufnahmeeinrichtung befindet sich jeweils eine Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wo der Asylantrag gestellt werden kann. Die Flüchtlinge erhalten eine Aufenthaltsgestattung, die ihnen erlaubt in Deutschland zu bleiben, bis über den Asylantrag entschieden ist.

3. Anhörung und Entscheidung

Die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung des Asylbewerbers erfolgt durch einen Sachbearbeiter des Bundesamtes und zusätzlich immer unter Hinzuziehung eines Dolmetschers. Ziel der Anhörung ist es, die Fluchtgründe zu klären. Der Sachbearbeiter trifft die Entscheidung über den Asylantrag.

4. An-/Aberkennung

Wird der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt, erhält er eine auf längstens drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis. Nach drei Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis, wenn das Bundesamt bescheinigt, dass keine Gründe für den Widerruf oder die Rücknahme der Entscheidung vorliegen. Bei einer negativen Entscheidung bekommt der Antragsteller den Bescheid mit der Aufforderung das Land zu verlassen.

WOVON IST DIE DAUER EINES ASYLVERFAHRENS ABHÄNGIG?

Die Verfahrensdauer wird von einer Vielzahl verschiedener Faktoren geprägt. Unter anderem sind dies:

- Herkunftsland: Handelt es sich z.B. um Anträge, deren Aussichtslosigkeit offenkundig ist (sogenannte "sichere Herkunftsländer"), so ist eine Entscheidung sehr viel zügiger möglich als in Fällen, in denen weitere Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist wie z.B. durch Einholung von Auskünften.
- Besondere Fallgestaltungen, Krankheitsfälle: Erfordern in der Regel weitere Sachverhaltsermittlungen bis hin zur Einholung ärztlicher Gutachten.
- Hohe Zugangszahlen: Die erhöhten Zugänge an Asylanträgen führen zu einem erheblichen Mehraufwand.
 Besonders die Anhörungen, die bei jedem Asylverfahren durchgeführt werden müssen, sind sehr zeitintensiv.
 Hierdurch können sich zwangsläufig längere Zeiten zwischen Antragstellung und einer Entscheidung über den Asylantrag ergeben.



WAS GESCHIEHT WENN EIN ASYLANTRAG ABGELEHNT WIRD?

Wird der Antrag als unbegründet oder offensichtlich unbegründet abgelehnt, prüft der Sachbearbeiter, ob aufgrund der Situation im Heimatland eine Abschiebung nicht verantwortet werden kann. Dies kann zum Beispiel bei Erkrankungen der Fall sein, die durch eine Abschiebung lebensbedrohliche Folgen haben könnten. Sofern es keine Hinderungsgründe gibt, fertigt der Sachbearbeiter einen Ablehnungsbescheid und erlässt - wenn der Asylbewerber keinen Aufenthaltstitel besitzt - eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung.

KÖNNEN ASYLSUCHENDE GEGEN EIN NEGATIVES URTEIL ETWAS TUN?

Gegen eine negative Entscheidung steht dem Asylsuchenden der Weg zum Verwaltungsgericht offen.

WAS GESCHIEHT WENN DIE FLÜCHTLINGE NICHT AUSREISEN?

Verlassen die Flüchtlinge Deutschland trotz Aufforderung nicht, droht grundsätzlich die Abschiebung. Setzen sich die Flüchtlinge körperlich zur Wehr, dann werden Abschiebungen mit Polizeibegleitung durchgeführt.

MÜSSEN SICH ASYLBEWERBER AN EINEM BESTIMMTEN ORT AUFHALTEN?

Wenn sie sich nicht mehr in der Landeserstaufnahmebestelle befinden, dürfen sich Asylbewerber im gesamten Gebiet des Landes Baden-Württemberg aufhalten. Ihren Wohnsitz haben sie jedoch an dem Ort, dem sie zugewiesen worden sind.

WAS GESCHIEHT MIT UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN?

Jährlich kommen einige hundert minderjährige Flüchtlinge ohne Eltern nach Deutschland. Sie werden meist in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht und bekommen einen Vormund.

ICH HABE GELESEN, EIN ASYLBEWERBER BEKOMMT MONATLICH MEHR GELD ALS EIN HARTZ IV EMPFÄNGER. STIMMT DAS?

Die Höhe der Grundleistungen für einen Asylbewerber regelt § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Es handelt sich hierbei um einen Notbedarf für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden diese Leistungen in der Regel als Sachleistungen gewährt. Daher erhält ein Alleinstehender Asylbewerber nur ein monatliches Taschengeld in Höhe von 143 Euro zur Deckung seines persönlichen Bedarfs.

Während der sich anschließenden vorläufigen Unterbringung in den Stadt-und Landkreisen wird der notwendige Bedarf vorrangig als Geldleistung gewährt. Gleiches gilt für die Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden. Eine erwachsene Person erhält z.B. monatlich einen Betrag in Höhe von 216 Euro. Zwei Erwachsene, die sich einen Haushalt teilen, erhalten monatlich je 194 Euro. Von diesem Betrag müssen sich die Asylbewerber selbstständig mit Essen, Kleidung, Pflegeartikel usw. eindecken. Zusätzlich werden angemessene Kosten für die Unterkunft übernommen.

Ein alleinstehender Empfänger von Arbeitslosengeld II erhält monatlich einen Regelbedarf in Höhe von 399 Euro. Zwei Erwachsene, die sich einen Haushalt teilen, erhalten monatlich je 360 Euro. Tatsächlich erhalten Asylbewerber also weniger als Sozialleistungsempfänger. So sind sie zum Beispiel auch nicht vollständig krankenversichert und erhalten nur notwendige Untersuchungen bei Schmerzen und akuten Krankheiten. Auch dürfen sie ihren Wohnsitz zunächst nicht frei wählen und müssen in Massenunterkünften, oft in Notunterbringungen wie Zelten oder Turnhallen leben.



WANN DÜRFEN ASYLBEWERBER ARBEITEN?

Solange sie sich in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) des Landes befinden, dürfen sie keine Arbeit annehmen. Allerdings gilt das nur für maximal sechs Monate. Verlassen die Flüchtlinge, was der Regelfall ist, während des Asylverfahrens die LEA und ziehen in die ihnen zugewiesene Kommune um, können sie, drei Monate nachdem sie ihren Asylantrag gestellt haben, eine Arbeit aufnehmen.

Eine Beschäftigung darf jedoch nur aufgenommen werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Die Zustimmung der Arbeitsagentur zur Arbeitsaufnahme stützt sich auf zwei Kriterien: die Arbeitsmarktprüfung und die Vorrangprüfung.

Die Arbeitsmarktprüfung bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen der konkreten Stelle und prüft sowohl den Verdienst als auch die Arbeitszeiten. Damit werden für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einem Duldungsstatus gleichwertige Arbeitsmarktbedingungen, wie für Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis gewährleistet. Bei der Vorrangprüfung wird die Frage geklärt, ob die Stelle auch mit arbeitssuchend gemeldeten Personen besetzt werden kann, deren Arbeitsmarktzugang nicht beschränkt ist. Nach 15-monatigem Aufenthalt in Deutschland entfällt die Vorrangprüfung.

WIE KANN ICH ALS BÜRGER/IN HELFEN?

Ehrenamtliches Engagement:

Die Bürgerinnen und Bürger können in der alltäglichen Begegnung und mit ehrenamtlichem Engagement die Integration der Flüchtlinge unterstützen. Viele ehrenamtlich Tätige haben sich in Sindelfingen, Maichingen und Darmsheim im Arbeitskreis Asyl zusammengeschlossen. Weitere Informationen zu der Arbeit des AK Asyl sind auf der Homepage zu finden: www.ak-asyl-sindelfingen.de.

Bereitstellung von Wohnraum:

Bürgerinnen und Bürger, die über freien Wohnraum verfügen und sich vorstellen können, diesen einer Flüchtlingsfamilie für die Anschlussunterbringung bereitszustellen, dürfen sich gerne mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Wir freuen uns über jedes Wohnungsangebot und informieren Sie gerne über die Möglichkeiten. Ihre Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung ist Frau Simone Killinger, Projektstelle Flüchtlingsarbeit (07031 94-515, simone.killinger@sindelfingen.de).